



Theologische Fakultät

Dritte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.06.2012

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 und 17 Abs. 3 i. V. m. 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 Abs. 4 der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABl. der Evangelischen Kirche in Deutschland, Nr. 2/2011), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19.06.1997 (MBL. LSA 1999, S. 160), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.12.2004 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 5), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 24 neu eingefügt; die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst:

„§ 24 Nachdiplomierung

(1) Die Theologische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verleiht auf Antrag den akademischen Grad einer Diplom-Theologin bzw. eines Diplom-Theologen, sofern

- a. die erste kirchliche Prüfung vor einem Prüfungsamt einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder ein Abschlusszeugnis über die Theologische Aufnahmeprüfung einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland nachgewiesen und
- b. der Antragsteller im letzten Studiensemester im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen/Diplom) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg immatrikuliert war und

c. eine schriftliche Erklärung abgegeben worden ist, dass nicht bereits an einer anderen Hochschule im selben Studiengang eine Nachdiplomierung beantragt oder erhalten wurde.

(2) In der Diplommurkunde wird auf die Prüfung vor der kirchlichen Prüfungsstelle Bezug genommen. Diese Urkunde hat nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die kirchliche Prüfung Gültigkeit. §§ 21 und 22 der Diplomprüfungsordnung gelten entsprechend.

(3) Für die Verleihung des Hochschulgrades ist gemäß § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.08.2004 (GVBl. LSA S. 554), in der jeweils geltenden Fassung, eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.“

Artikel II

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 21.06.2012 beschlossen; der Rektor hat diese Ordnung genehmigt am 07.08.2012.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 7. August 2012

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor